



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

21. Jahrgang

Freitag, den 4. März 2022

Nr. 4



Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 18.03.2022.
Redaktionsschluss: 08.03.2022

Stadtverwaltung Waltershausen



Post- und Besucheranschrift
 Stadtverwaltung Waltershausen
 Markt 1
 99880 Waltershausen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation müssen insbesondere für das Einwohnermeldeamt Termine vereinbart werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung!

Sie erreichen uns unter der zentralen Rufnummer 03622/630-0 oder finden die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter/-innen auf unserer Homepage unter www.waltershausen.de.

**Öffnungszeiten der Stadtinformation/
 Stadtbibliothek:**

Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Schloss Tenneberg:

Unser Museum auf Schloss Tenneberg hat wieder geöffnet!
 Die Öffnungszeiten lauten:

Mittwoch - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr
 Samstag - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Anschrift: Schloss Tenneberg, Tennebergstr. 1, 99880 Waltershausen
Kontakt: Herr Raimann, Tel.: 03622 / 6 91 70, E-Mail: info@schloss-tenneberg.de

**Stadtbetriebe
 (Regiebetrieb der Stadtverwaltung Waltershausen):**

Der Regiebetrieb der Stadt Waltershausen ist Dienstleister der Stadt Waltershausen mit den Ortsteilen Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein. Unsere Leistungen für Stadt und Bürger umfassen insbesondere die Pflege der Park- und Grünanlagen, die Durchführung des innerörtlichen Straßen- und Winterdienstes mit Stadtreinigung, Kleincontainertransporte inkl. Sperrmülltransporte zum Wertstoffhof sowie das Friedhofswesen und die Betreuung des Freizeitzentrums Gleis3eck.

Anschrift: Stadtbetriebe Waltershausen, Puschkinstraße 2, 99880 Waltershausen
Telefonisch erreichbar: 03622/902541

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle in Waltershausen, ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen. Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

Kontakt: Schiedsstelle Waltershausen, Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage), Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen
Postanschrift: Schiedsstelle Waltershausen, Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen
Telefonisch erreichbar: 03622 / 200836
Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: schiedsstelle-waltershausen@t-online.de

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	04.03.2022	Apotheke Ibenhain
Samstag	05.03.2022	Berg Apotheke
Sonntag	06.03.2022	Falken/Hörsel Apotheke
Montag	07.03.2022	Markt Apotheke
Dienstag	08.03.2022	Perthes Apotheke
Mittwoch	09.03.2022	St. Georg Apotheke
Donnerstag	10.03.2022	Hof Apotheke
Freitag	11.03.2022	Schloß Apotheke
Samstag	12.03.2022	Thuringia Apotheke
Sonntag	13.03.2022	Adler Apotheke
Montag	14.03.2022	Alte Apotheke
Dienstag	15.03.2022	Apotheke am Kloster
Mittwoch	16.03.2022	Apotheke Ibenhain
Donnerstag	17.03.2022	Berg Apotheke
Freitag	18.03.2022	Falken/Hörsel Apotheke

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str.27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhög 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Marktstraße 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloß Apotheke

Marktstraße 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apotheke am Kloster

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Dienstag, den 15.03.2022, 19:00 Uhr findet im **Sitzungssaal/Historisches Rathaus** Markt 1 Waltershausen eine Sitzung des **Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus** mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt. Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Am Mittwoch, den 16.03.2022, 19:00 Uhr findet im Sitzungssaal / Historisches Rathaus Markt 1, Waltershausen eine Sitzung des **Bau- und Umweltausschusses** mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt. Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 17. März 2022 um 18:00 Uhr, findet die nächste **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** statt.

Ort: **Stadtbetriebe Waltershausen, Puschkinstraße 2**
Aufenthaltsraum der Betriebshandwerker

Tagsordnung Öffentlicher Teil

1. Betriebsrundgang
2. Eröffnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Tagesordnung öffentlicher Teil
6. Genehmigung der Niederschrift vom 27.01.2022
7. Beitritt der Stadt Waltershausen zur Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)
8. Hausanschlüsse Sporthaus und Turnhalle in der Gothaer Straße Vergabe Planungsleistungen
9. Grundhafter Ausbau Triftstraße OT Langenhain Auftragsvergabe der Planungsleistungen 1. BA
10. Teilerneuerung Bordanlage OT Wahlwinkel Auftragsvergabe Bauleistungen
11. Sanierung Kirchplatz im OT Wahlwinkel Auftragsvergabe der Planungsleistungen
12. Erneuerung eines Teilabschnittes des verrohrten Gewässers 2. Ordnung „Badewasser“ im Bereich Albrechtstraße/ August-Bebel-Straße Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Planungsleistungen
13. Schloss Tenneberg, Haupttreppenhaus 5. Bauabschnitt Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
14. Regenrückhaltung Waldteiche Waltershausen 2. + 3. BA Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Planungsleistungen
15. Erneuerung Außenanlagen der KITA Ibenhain 3. BA Auftragsvergabe der Planungsleistungen
16. Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung „Eisenacher Landstraße von Heinrich - Schwerdt -Straße“ bis zur Einmündung Gewerbegebiet Auftragsvergabe der Bauleistungen - ggf. Tischvorlage -
17. Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Auf der Aub“ im OT Wahlwinkel Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
18. Anfragen und Mitteilungen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2022/003 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2022 die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen. Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO. Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.02.2022 erteilt. Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 21.02.2022 die folgende Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Waltershausen“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf silbernen Untergrund drei aufrechtstehende Tannen in grüner Farbe, zwischen denen ein blauer Fisch nach - heraldisch - rechts schwimmt. Die Stadtfarben sind grün/ silber.
- (2) Die Flagge der Stadt ist eine Banner-Fahne mit der Streifung von oben beginnend weiß/rot zu je der Hälfte. In der Mitte der Fahne ist das Wappen gemäß o.g. Wappenbeschreibung angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen Stadt Waltershausen und zeigt das Stadtwappen der Stadt Waltershausen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- Stadtgebiet Waltershausen
- Ortsteil Fischbach
- Ortsteil Langenhain
- Ortsteil Schmerbach
- Ortsteil Schnepfenthal
- Ortsteil Schwarzhausen
- Ortsteil Wahlwinkel
- Ortsteil Winterstein

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Ortsteil Fischbach
- Ortsteil Langenhain
- Ortsteil Schmerbach
- Ortsteil Schnepfenthal
- Ortsteil Schwarzhausen
- Ortsteil Wahlwinkel
- Ortsteil Winterstein

- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, in dem Ort; Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Erreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber

- hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilwahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung.
Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt hat oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Absatz 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Waltershausen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.
Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogenen Nachfragen des Fragestellers oder des Stadtratsmitglieds. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied des Stadtrates, im Fall seiner Verhinderung der Bürgermeister.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 Thür-KO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- die Entscheidung zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 500,00 €, die nach Art und Umfang als laufende Angelegenheit zu behandeln ist,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt hinsichtlich der Ausnahme bei einer Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB,
- die Entscheidung über Genehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB.

Die Übertragung der vorgenannten Angelegenheiten auf den Bürgermeister beschränkt sich auf Angelegenheiten, bei denen die Zulassung eines Bauvorhabens und einer Genehmigung nicht mit finanziellen Folgen für die Stadt verbunden sind.

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und einen 2. ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren

müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Stadtratsmitglied auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren -“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen. Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied im Stadtrat sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absatz 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Der Vorsitzende eines Ausschusses	160,00 €
Der Vorsitzende der Stadtratsfraktionen	160,00 €
Der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile	300,00 €
Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	350,00 €
Der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	175,00 €

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Waltershausen“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:

- Schaukasten der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, Eingangsbereich
- Verkündigungstafel Fischbach - Schlossvorplatz
- Schaukasten Langenhain, Lauchaer Straße
- Verkündigungstafel Schmerbach - Bushaltestelle Richtung Eisenach
- Schaukasten Schnepfenthal, Rödicher Hauptstraße
- Verkündigungstafel Schwarzhausen - Platz an der Bushaltestelle Richtung Tabarz
- Schaukasten Wahlwinkel, Am Gänserasen
- Verkündigungstafel Winterstein Infotafel unterhalb des Glockenturms

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Waltershausen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Stadt Waltershausen außer Kraft:

- Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 11.12.2013
- Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 10.11.2014
- Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 13.03.2019
- Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 25.10.2019

Waltershausen, den 25.02.2022

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende **Hauptsatzung der Stadt Waltershausen** sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 25.02.2022

Brychcy
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Interviewer für den Zensus 2022 gesucht

Die europäische Union plant mit Stichtag 15. Mai 2022 einen europaweiten Zensus aller Mitgliedsländer. In der Bundesrepublik ist es das bis dahin größte statistische Projekt der deutschen Geschichte. Die Vorbereitungen in der Erhebungsstelle des Landratsamtes Gotha haben bereits begonnen. Nun sucht die Kreisverwaltung für die Haushaltsbefragungen im Gothaer Land ehrenamtliche Interviewer. Im Rahmen des Zensus 2022 wurden durch eine Zufallsstichprobe rund 4.800 Privathaushalte im Landkreis Gotha ausgewählt, die von einem sogenannten Erhebungsbeauftragten aufgesucht und mittels eines kurzen schriftlichen- oder Online-Fragebogens über soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale befragt werden. Diese Angaben erlauben einen Rückschluss auf die Gesamtbevölkerung und liefern damit wichtige Daten darüber, wie viele Menschen im Landkreis Gotha leben, wie sie wohnen und arbeiten. Die Ergebnisse bilden die Basis für zukünftige politische und soziale Entscheidungen, beispielsweise für den Wohnungsbau, den Bau von Kitas und Schulen oder die Planung der Verkehrsinfrastruktur sowie des öffentlichen Nahverkehrs. Auch die Bemessung von Fördermitteln und Zuweisungen für Bund, Länder und Gemeinden stützt sich auf die vom Zensus ermittelten Daten.

Die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle des Landratsamtes intensiv geschult, vorbereitet und betreut. Für ihre Arbeit erhalten sie eine **lukrative Aufwandsentschädigung von bis zu 1.000 Euro** in Abhängigkeit der Anzahl der befragten Haushalte. Voraussetzung für die Tätigkeit als Interviewer ist der Wohnsitz in Deutschland sowie die Volljährigkeit zum Stichtag 15. Mai 2022. Die Erhebungsbeauftragten müssen vor allem Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sollten gute Deutschkenntnisse besitzen, kontaktfreudig und mobil sein sowie regionale Ortskenntnisse besitzen. Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil aber keine Voraussetzung. Der Einsatz erfolgt ausschließlich im Landkreis Gotha und nach Möglichkeit in Wohnortnähe. Die Erhebung dauert ab dem Stichtag eigenverantwortlich zwischen vier und zwölf Wochen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger finden auf der Website des Landratsamtes Gotha unter www.landkreis-gotha.de/aktuelles/zensus-2022 alle weiteren Informationen und das Bewerbungsformular zum Erhebungsbeauftragten. Darüber hinaus ist die Erhebungsstelle per E-Mail unter zensus-ehst@kreis-gth.de oder telefonisch unter **03621 214 596** erreichbar.

Einladung

der ZSG „Grün-Weiß“ Waltershausen e.V.

**zur Mitglieder- und Wahlversammlung
am 30.03.2022, 18.30 Uhr, im Großen Saal
Sporthaus Gothaer Straße**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
4. Berichte der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des alten Vorstandes



7. Ehrung von Vereinsmitgliedern
8. Vorschlag zur Bildung der Wahlkommission
9. Wahl der Wahlkommission
10. Vorschläge für die Kandidaten zu den Wahlen
 - des geschäftsführenden Vorstandes (mindestens 3 Kandidaten)
 - des Jugendwartes
 - eines Beisitzers
 - und der 2 Kassenprüfer
11. Wahlen
 - der Kassenprüfer
 - des Jugendwartes
 - eines Beisitzers
 - der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
12. Schlussworte des neuen Vorstandes

Wir laden alle Vereinsmitglieder entsprechend der Satzung § 6, Pkt. 2 zu unserer Mitglieder- und Wahlversammlung ein. (Eltern sind für ihre Kinder unter 16 Jahren teilnahme- und stimmberechtigt)

Sollten zum Zeitpunkt der Versammlung noch Einschränkungen wegen Corona bestehen, wird eine digitale Teilnahme von Mitgliedern geplant. Ergänzungen zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form entsprechend der Satzung § 6, Pkt. 3 bis zum 20.03.2022 beim Präsidium (Geschäftsstelle) einzureichen.

Waltershausen, den 23.02.2022

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Greßler
Vorstands-
mitglied ZSG

Klaus Wilke
Vorstands-
mitglied ZSG

Florian Crusius
Vorstands-
mitglied ZSG



Sozialverband VdK

Trotz Corona sind wir für Sie da...nur werden wir, nach wie vor, die persönlichen Kontakte eingeschränkt anbieten. Aber Sie können uns jederzeit unter nachstehenden Rufnummern zwecks einer Terminvereinbarung kontaktieren:

H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender, Tel.: 03622/9093580 und 0179/5301851) und Wilfried Löwe (Stellvertreter, Tel.: 03622/66156 und 0176/76679794

Bis auf Weiteres: Sprechstunden und Beratungen: mittwochs von 10 - 13.00 Uhr im Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen

Bitte um Einhaltung der AHA-Regeln und der 3 „G“ = getestet, genesen und/oder geimpft!!

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratung bei Anträgen und Widersprüchen. Bei negativen Bescheiden von Rentenversicherungen, Krankenkassen, der ARGE, Sozialamt, Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MDK, Sozial- und Versorgungsämtern (Anträge „Schwerbehinderung/ GdB, Merkzeichen) Verschlimmerungsanträge, Widersprüche“), Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw..

Also: Jetzt erst recht! wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de; Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ende des Amtsblattes